

## Die Rechtsbeziehungen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den ASEAN-Ländern

Otto Wulff

Am 7. Januar 1984 wurde Brunei als sechstes Mitglied in die Vereinigung der südost-asiatischen Nationen (Association of Southeast Asian Nations - ASEAN) aufgenommen. Unabhängig von der politischen und wirtschaftlichen Attraktivität, die diese Staatengruppe auszuüben scheint, stellt sich die Frage nach ihren rechtlichen Beziehungen untereinander, dies um so mehr, als die Europäische Gemeinschaft am 7. März 1980 mit ihr ein Kooperationsabkommen über Handels-, Wirtschafts- und Entwicklungsfragen mit einer Laufzeit von fünf Jahren abgeschlossen hat. Aufgrund einer Initiative Indonesiens, das bemüht war, seine politische Isolierung in Südost-Asien zu durchbrechen, wurde im Jahre 1967 zwischen Thailand, Malaysia, Indonesien, Singapur und den Philippinen die Vereinigung südostasiatischer Nationen gegründet, und zwar in der Deklaration von Bangkok(1), die die Außenminister der genannten Staaten am 9. August 1967 unterzeichneten.

Der ASEAN-Gründung war bereits eine Reihe von Versuchen der beteiligten Länder vorausgegangen, Probleme und Entwicklungen in Asien in eigener asiatisch gemäßer Weise zu lösen und zu gestalten. 1959 wurde von Malaya und den Philippinen die Konzeption einer südost-asiatischen Freundschafts- und Wirtschaftsgemeinschaft (Southeast Asian Friendship and Economic Treaty) entwickelt. Da aber nur Thailand ernsthaftes Interesse an einem solchen Plan zeigte, wurde er von den Initiatoren nicht weiter verfolgt. Stattdessen gründeten Thailand, Malaya und die Philippinen am 31. Juli 1961 in Bangkok die Association of Southeast Asia (ASA). Infolge von Gebietsstreitigkeiten zwischen den Philippinen und Malaysia (nach dessen Gründung 1963) über Sabah in Nord-Borneo wurde auch diese Gemeinschaft 1966 beendet.

Der dritte Versuch einer regionalen Gruppierung zwischen Malaya, den Philippinen und Indonesien - Maphilindo (Manila Accord am 31.7.1963 und Manila Declaration and Joint Statement am 5.8.1963) - scheiterte bereits im selben Jahr, und zwar ebenfalls am Widerstand der Philippinen und Indonesiens, die sich gegen den Plan bzw. die Vollendung der Gründung des Staates Malaysia unter Einbeziehung von Sabah, Sarawak und Singapur aussprachen.(2)

Nach Abklingen der Konfrontation über Gebiets- und Grenzstreitigkeiten zwischen den betroffenen Staaten, machte nach Beendigung der ASA Thailand den Philippinen, Indonesien und Malaysia den Vorschlag zur regionalen Zusammenarbeit im Rahmen einer Southeast Asian Association for Regional Cooperation (SEAARC).(3) Die Verhandlungen darüber und im Bereich der regionalen Zusammenarbeit (ASA) sowie die im Umgang miteinander (Maphilindo) gemachten Erfahrungen, führten schließlich unter Einbeziehung Singapurs zur Gründung der ASEAN.

In der Präambel der Erklärung (4) wird auf die gemeinsame Verantwortung der Staaten für Stabilität und Sicherheit in der Region hingewiesen, die sich gegen äußere Störungen jeglicher Art absichern wollen, um "ihre nationale Identität in Übereinstimmung mit den Idealen und Bestrebungen ihrer Völker zu erhalten". Der Zusammenschluß war in erster Linie durch die Einsicht begründet, daß die ursprünglichen fünf Länder dem wachsenden kommunistischen Einfluß in dieser Region gemeinsam wirkungsvoller entgegentreten wollten.(5) In der Gründungsdeklaration wird daher auch die Frage ausländischer, also hier westlicher Stützpunkte angesprochen. Sie sollen aber nur vorübergehend und nur mit der ausdrücklichen Zustimmung der betroffenen Länder verbleiben und nicht dazu bestimmt sein, direkt oder indirekt die nationale Unabhängigkeit und Freiheit der Staaten der Region in Frage zu stellen oder deren nationale Entwicklung zu beeinträchtigen.(6)

Die Vereinigung verfolgt nur nicht-militärische Ziele. Auch im Verlauf der Entwicklung in Kambodscha und der damit insbesondere für Thailand verbundenen Bedrohung wurde diese Haltung immer wieder bekräftigt.(7) Die Mitgliedsstaaten der Vereinigung teilen die Überzeugung, daß allein in der Stärkung der wirtschaftlichen und sozialen Stabilität der beste Schutz gegen äußere Einmischung in jeglicher Form gesehen werden müsse. Die Gründungsdeklaration proklamiert deshalb folgende Ziele:

- Die Beschleunigung des wirtschaftlichen Wachstums, des sozialen Fortschritts und der kulturellen Entwicklung in der Region durch gemeinsame Bemühungen im Geist der Gleichberechtigung und der Partnerschaft, um die Voraussetzungen für eine aufstrebende und friedliche Gemeinschaft der südost-asiatischen Nationen zu stärken.
- Die Förderung des regionalen Friedens und der Stabilität durch Respekt für Gerechtigkeit und Gesetz im Verhältnis der Länder der Region untereinander und durch das Festhalten an den Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen.

- Die Förderung einer aktiven Zusammenarbeit und gegenseitigen Hilfe in Fragen von gemeinsamen Interessen in den Bereichen der Wirtschaft, Soziales, Kultur, Technik, Wissenschaft und Verwaltung.
- Die Bereitstellung von Hilfe in Form von Ausbildungs- und Forschungseinrichtungen und in den Bereichen der Bildung, des Fortschritts und der Verwaltung.
- Eine wirksame Zusammenarbeit zum Nutzen ihrer Landwirtschaft und Industrie, der Ausdehnung ihres Handels, der Verbesserung ihrer Transport- und Kommunikationseinrichtungen sowie eines steigenden Lebensstandards ihrer Bürger.
- Die Förderung südost-asiatischer Forschung.
- Die Wahrung enger und fruchtbarer Zusammenarbeit mit bestehenden internationalen und regionalen Organisationen mit ähnlichen Zielsetzungen und Absichten, sowie alle Anstrengungen für eine noch engere Zusammenarbeit untereinander.

Deutlich wird, daß die Gründungserklärung der ASEAN politische Ziele und Absichten ausdrücklich nicht trennt und dem Prinzip der Gleichberechtigung höchste Priorität einräumt.

Die Vereinigung steht allen Nationen in Südost-Asien offen, die diesen Zielen und Grundsätzen zustimmen. Brunei hat von dieser Möglichkeit nunmehr als sechster Staat Gebrauch gemacht. Inwieweit andere Staaten der Region, wie Birma, Laos, Kambodscha und Vietnam, der Vereinigung beitreten wollen oder gar können, bleibt abzuwarten. Vorstellbar ist eine Erweiterung über den gegenwärtigen Rahmen hinaus mit Ausnahme von Birma nicht. Dazu sind die gesellschaftspolitischen Unterschiede zwischen der ASEAN-Gruppe einerseits und den kommunistisch orientierten Staaten Südost-Asiens andererseits zu groß, als daß eine fruchtbare Zusammenarbeit und gemeinsame Entwicklung denkbar wäre, ganz abgesehen davon, daß eine praktische Politik wohl erst dann umgesetzt werden könnte, wenn alle militärischen Auseinandersetzungen in Indochina beendet sind.

Die Zusammenarbeit nach 1967 begann zunächst zögernd und unauffällig, trug aber um so mehr zum Erfolg des Zusammenhaltes zwischen den Mitgliedsstaaten bei. Nach der Beendigung des Vietnamkrieges wurde die Notwendigkeit, im neuen Kräfteverhältnis politisches Gewicht und Widerstandsfähigkeit zu bewahren, von allen Staaten der Vereinigung unterstrichen. Auf ihrer achten ASEAN-Ministertagung bestätigten die Außenminister deshalb "ihre Entschlossenheit, die Organisation durch Intensivierung und Ausweitung der Zusammenarbeit unter den Mitgliedsstaaten weiter zu stärken".(8)

Am 23./24. Februar 1976 fand auf Bali die erste Gipfel-

konferenz der Staats- und Regierungschefs der ASEAN-Staaten statt. Sie trafen Vereinbarungen, die für den Bestand und die Entwicklung der Vereinigung bahnbrechende Bedeutung hatten, sei es der "Vertrag über Freundschaft und Zusammenarbeit in Südost-Asien" (Treaty of Amity and Cooperation in Southeast-Asia)(9), sei es die "Erklärung der Eintracht der südost-asiatischen Nationen" (Declaration of ASEAN-Concord) (10) oder das Abkommen über die Einrichtungen eines Sekretariats der ASEAN.(11)

In ihrer "Erklärung der Eintracht" verpflichten sich die beteiligten Staaten, die Errungenschaften von ASEAN zu konsolidieren und ihre Zusammenarbeit auf dem politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Gebiet zu erweitern und in Sicherheitsangelegenheiten und im Bereich einer Verbesserung der Organisationsstruktur verstärkt zu kooperieren. Das zu diesem Zweck beschlossene Aktionsprogramm sieht u.a. vor:

- Verbesserung des ASEAN-Apparats im Sinne einer Stärkung der politischen Zusammenarbeit,
- ASEAN zu einer anerkannten Zone des Friedens, der Freiheit und der Neutralität zu machen sowie die Überwindung von Armut, Hunger, Krankheit und Analphabetentum als ein vorrangiges Anliegen der Mitgliedstaaten anzuerkennen,
- eine Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten im Rechtswesen,
- die politische Zusammenarbeit zu stärken durch zunehmende Abstimmung der Ansichten und Koordinierung der Standpunkte.

Im wirtschaftlichen Teil der Erklärung verpflichten sich die Staats- und Regierungschefs, spezielle ASEAN-Industriebetriebe in den Mitgliedstaaten zu gründen, um den regionalen Bedarf an lebenswichtigen Gütern decken zu können. Dabei wird insbesondere den Projekten Vorrang gegeben, die in den Mitgliedstaaten zur Verfügung stehendes Material verwenden, der Steigerung der Nahrungsmittelerzeugung dienen, mehr Devisen einbringen oder Deviseneinsparungen ermöglichen und Arbeitsplätze schaffen. Eine insbesondere von Singapur angestrebte Freihandelszone kommt nicht zustande. Statt dessen wird beschlossen, präferenzielle Handelsabkommen abzuschließen. Von besonderem Gewicht war die Vereinbarung über ein abgestimmtes gemeinsames Vorgehen gegenüber anderen Wirtschaftsmächten, darunter auch anderen regionalen Gruppierungen. Diese Übereinkunft legte die Grundlagen für das spätere Abkommen zwischen ASEAN und EG.

In dem Vertrag über Freundschaft und Zusammenarbeit in Südost-Asien (Treaty of Amity and Cooperation in Southeast-Asia) wird die Schaffung einer neutralen Zone in Südost-Asien angestrebt. Die Vertragspartner wollen durch Achtung

der Gerechtigkeit und Rechtsstaatlichkeit und durch Steigerung der regionalen Widerstandskraft dem Frieden und der Stabilität in der Region dienen. Gemäß dem Geist und den Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen wollen sie bestrebt sein, die Angelegenheiten Südost-Asiens in allseitiger Zusammenarbeit zu lösen. Meinungsverschiedenheiten und Streitigkeiten sollen zwischen den Mitgliedsländern durch flexible Verfahren unter Vermeidung negativer, die Zusammenarbeit gefährdender Haltungen beigelegt werden. (12) Sie definieren z.B. in Art.2 das Verhältnis der Mitgliedstaaten unter Beachtung bestimmter Grundprinzipien, wie Unabhängigkeit, Souveränität, Gleichheit, territoriale Integrität und nationaler Identität, zueinander, vereinbaren gemäß Art.8 engste Kooperation im größten Umfang, erklären nach Art.10 ihren Verzicht auf die Teilnahme an irgendeiner Aktivität, die eine Bedrohung oder Benachteiligung eines anderen Vertragspartners darstellen könnte und vereinbaren in Art.13 ff. die friedliche Beilegung von Streitfällen. (13)

Diese Vereinbarungen bedurften eines organisatorischen Rahmens durch Errichtung eines ständigen Sekretariats. (14) Die Zunahme der Aktivitäten von ASEAN führte zur Errichtung eines zentralen Verwaltungsorgans mit Sitz in Jakarta. Die einzelnen ASEAN-Sekretariate in den Hauptstädten der Mitgliedstaaten konnten die Koordinierung der ausgeweiteten Tätigkeiten der Gemeinschaft nicht mehr hinreichend wahrnehmen. Das Abkommen von Denpasar enthält Vorschriften über Ernennung und Amtszeit des Generalsekretärs, über seine Funktionen und Vollmachten, es bestimmt den Umfang des Mitarbeiterstabes und regelt seine Zusammensetzung und Ernennung. (15) Sieht man von den Gipfelkonferenzen der ASEAN-Staats- und -Regierungschefs ab, so ist die alljährliche Konferenz der Außenminister als ordentliche Ministertagung (Ministerial Meeting) das oberste entscheidende Gremium der Gemeinschaft. Die von ihr verabschiedeten Vorlagen zum Jahresbericht und Arbeitsprogramm für das folgende Jahr bedürfen der einstimmigen Beschlußfassung. Wenn erforderlich, können auch zusätzliche außerordentliche Tagungen in einem der einander jährlich und in alphabetisch bestimmter Reihenfolge als Gastgeberland sich abwechselnden ASEAN-Staaten einberufen werden.

Der Ständige Ausschuß führt die Arbeit zwischen den Ministertagungen fort. Ihm obliegt die Aufgabe, diese vorzubereiten und die Durchführung ihrer Entscheidungen zu überwachen und zu verfolgen. Mehrfach im Jahr tritt er in der Hauptstadt des Landes zusammen, in der jeweils die nächste ordentliche Ministertagung stattfindet. Den Vorsitz des Ausschusses, dem die Botschafter der übrigen ASEAN-Länder

angehören, führt der Außenminister des gastgebenden Mitgliedslandes. Der dem ASEAN-Sekretariat in Jakarta vorstehende Generalsekretär und dessen Nachfolger werden nach dem bei ASEAN üblichen Rotationsprinzip bestimmt. Der Generalsekretär ist der Ministertagung bzw. dem Ständigen Ausschuß direkt verantwortlich. Seine Befugnisse werden vom Ständigen Ausschuß mit der Maßgabe beeinflußt, daß sie seiner einstimmigen Zustimmung bedürfen. Schließlich ist der Generalsekretär die offizielle Verbindungsinstanz (Channel for formal communications) zwischen Fach- und ad hoc-Ausschüssen, Expertengruppen und allen übrigen ASEAN-Gremien einerseits und dem Ständigen Ausschuß andererseits sowie zwischen dem ASEAN-Sekretariat und anderen Regierungen und internationalen Organisationen. Dem ASEAN-Sekretariat noch zugeordnet sind die in den sechs Staaten beheimateten nationalen Ämter des Generalsekretärs.

Von entscheidender Bedeutung bleibt die Feststellung, daß die im Rahmen von ASEAN gepflogene Zusammenarbeit nicht einem Sicherheitspakt gleichkommt. Nach Abs. E der "Erklärung der Eintracht" wird ausdrücklich vereinbart, daß eine sicherheitspolitische Zusammenarbeit nur gemäß den gegenseitigen Bedürfnissen und Interessen der Mitgliedstaaten durchgeführt werden soll, d.h. daß es der Einstimmigkeit bedarf, wenn ein Paktsystem zustande kommen sollte. Daß ASEAN daran interessiert ist, auch andere Rechts- und Organisationsformen zu prüfen und im Hinblick auf eine mögliche Verbesserung der Effektivität neue institutionelle Rahmenbedingungen zu untersuchen, wird in Abs. F der "Erklärung der Eintracht" ausdrücklich vereinbart.(16)

Seit 1967 kann die Gemeinschaft erhebliche Erfolge vorweisen, die den einzelnen Mitgliedsländern ohne ASEAN wohl kaum möglich gewesen wären. Innerhalb der Region hat der Verband eine friedliche Beilegung von Streitigkeiten zwischen den Mitgliedstaaten erreicht. Die Besitzansprüche zwischen Malaysia und den Philippinen um Sabah konnten ebenso geregelt werden wie die Grenzstreitigkeiten später zwischen Thailand und Malaysia. Auf wirtschaftlichem Gebiet begünstigte der Zusammenschluß ein beschleunigtes, teilweise auch rasantes Wirtschaftswachstum.

Beachtenswert in diesem Zusammenhang ist das Abkommen über die gegenseitige Gewährung von Handelspräferenzen (beschlossen auf der Außenministerkonferenz im Febr. 1977). Dies zielt durch die Gewährung von Vorzugszöllen darauf ab, die Arbeitsteilung zwischen den Staaten zu vertiefen und den Anteil des Intra-ASEAN-Handels auszuweiten. Die Technik der Präferenzgewährung soll hier nicht vertieft werden (einerseits produktspezifische Zollsenkungen, andererseits Zoll-

senkungen "across the board" unterhalb bestimmter Mindestimportwerte). Es ist allerdings kritisch einzuwenden, daß der Liberalisierungsprozeß innerhalb ASEAN nur zögernd voranschreitet und durch zahllose Ausnahmeregelungen eingeschränkt wird.(17) Auch die gemeinsamen Industrialisierungsprojekte (ASEAN Joint Industrial Projects), mit denen eine effiziente komplementäre Spezialisierung gefördert werden soll, stecken noch immer in den Anfängen und sind bislang vielfach modifiziert worden. Die größten Fortschritte hat dabei das indonesische Projekt (Düngemittel) gemacht.(18)

Die geförderten und ausgebauten Wirtschaftsbeziehungen zur Europäischen Gemeinschaft, zu Japan und den USA haben für die Region nicht nur eine Diversifizierung der Märkte gebracht, sondern gleichzeitig das Interesse ausländischer Investoren geweckt.(19) Bewährt hat sich die ASEAN-Zusammenarbeit auch bei der Bewältigung des Flüchtlingsproblems in Südost-Asien. Zusammen mit den UN und anderen befreundeten Staaten erarbeitete die Gemeinschaft Konzepte und Hilfsprogramme, die jedenfalls eine Zwischenaufnahme der Flüchtlinge in den ASEAN-Staaten ermöglichten.

Auf außenpolitischem Gebiet ist ASEAN bemüht, das Gleichgewicht der Kräfte in Südost-Asien durch eine gesprächsbereite Haltung gegenüber den kommunistischen Ländern zu sichern. Die vietnamesische Besetzung Kambodschas bleibt für die ASEAN-Staaten ein bedrohlicher Unsicherheitsfaktor. Nachdrücklich fordert deshalb ASEAN den Abzug aller fremden Truppen aus fremden Territorien, gerade und besonders mit Rücksicht auf die sich selbst auferlegten Prinzipien der gegenseitigen Achtung der Unabhängigkeit, Souveränität, Gleichheit, territorialen Integrität und nationalen Identität sowie des Verzichts auf Einmischung, Subversion und Zwangsmaßnahmen von außen.

Als Zwischenfazit ist festzustellen: Die Vereinigung ist eine Staatengemeinschaft mit dem Ziel der regionalen Zusammenarbeit auf wirtschaftlichem, kulturellem und sozialem Gebiet, nach dem Prinzip der Interessenharmonie als einer notwendigen Voraussetzung für fruchtbare Zusammenarbeit.(20) Sie bezweckt außerdem eine Koordinierung außenpolitischer Standorte, gegenseitiger Hilfeleistung und nicht-militärischer Abwehr äußerer Einflußnahme. Der rechtliche Rahmen, in dem diese Aufgaben gemeinsam wahrgenommen werden sollen, ist durch die Gründungsdeklaration vom 8. August 1967 sowie durch die Erklärung der Eintracht und dem Vertrag über Freundschaft und Zusammenarbeit in Südost-Asien vom 23./24. Februar 1976 umrissen. Bei aller intensiven Zusammenarbeit im vorerwähnten weitgefächerten Bereich enthalten die abgeschlossenen Verträge nur ein Minimum an Vereinbarungen über

die Organisation sowie über die Rechtsnatur der ASEAN-Gemeinschaft. Der Vertrag über Freundschaft und Zusammenarbeit in Südost-Asien regelt in Art. 2 die Beziehungen der Vertragsparteien untereinander.

Einen vertraglich vereinbarten Zuständigkeitsbereich, den ASEAN gegenüber den Mitgliedstaaten und Drittländern selbständig wahrnehmen könnte, gibt es im Gegensatz zur EG, die rechtliche Selbständigkeit und eigene Kompetenzen hat, nicht.(21) In den konstitutiven Dokumenten sind nur die Bereiche erwähnt, in denen eine Zusammenarbeit angestrebt wird. Materien gemeinsamen Interesses werden fallweise zum Gegenstand kooperativen Vorgehens erklärt. Es vollzieht sich in Formen, die dem jeweiligen Zweck angepaßt werden. Austausch von Informationen auf verschiedenen Sektoren, Konsultationen über nationale Programme, Erarbeitung gemeinsamer Aktionsprogramme unter den Mitgliedstaaten, multilaterale Abkommen mit Drittstaaten oder Staatenorganisationen. Diese Mechanismen der Kooperation zeigen, daß es sich bei ASEAN um einen Staatenbund handelt, der im Gegensatz zur EG keine eigene Völkerrechtssubjektivität besitzt. Der Tatbestand fehlender Völkerrechtssubjektivität wird in besonderer Weise dadurch verdeutlicht, daß das am 7.3.1980 mit der EG geschlossene Kooperationsabkommen auf Seiten der EG vom Ratspräsidenten und dem für die Außenbeziehungen zuständigen Vizepräsidenten der EG-Kommission unterzeichnet wurde, während für ASEAN sämtliche bevollmächtigte Minister der Mitgliedsstaaten den Vertrag unterzeichneten.

Die Tatsache, daß die ASEAN-Industrieminister auf ihrer Konferenz am 29./30.9.1980 in Denpasar beschlossen, die Verwirklichung industrieller Gemeinschaftsprojekte - sog. ASEAN-Projekte - fortan nicht mehr von der Beteiligung aller - damals noch - fünf Mitgliedsländer abhängig zu machen und es statt dessen genügen sollte, wenn die sich nicht beteiligenden Länder erklären, daß ihre nationalen Interessen durch das geplante Projekt nicht beeinträchtigt werden, spricht nicht für eine Rechtsposition der Ministertagung, mit Mehrheit rechtsverbindliche Entscheidungen für alle ASEAN-Staaten zu treffen. Vielmehr ist diese Übereinkunft dazu bestimmt, das traditionelle ASEAN-Prinzip des Konsens befristet zu erweitern und Konsens künftig auch dann anzunehmen, wenn - damals - vier Länder zustimmen und eines keine Einwände erhebt (Five minus one principle).(22)

Ein Verzicht auf die Ausübung nationaler Hoheitsrechte war von den ASEAN-Mitgliedsstaaten auch nicht gewollt. In Art. 2 des Vertrages über Freundschaft und Zusammenarbeit wird die gegenseitige Achtung der Souveränität ausdrücklich hervorgehoben. Die gleichzeitig beschlossene Erklärung der

Eintracht bekräftigt, daß die Mitgliedsstaaten "sich nachdrücklich um die Entwicklung eines Bewußtseins regionaler Identität bemühen und alle Anstrengungen machen, eine starke ASEAN-Gemeinschaft zu schaffen" gemäß den Prinzipien der "souveränen Gleichheit".(23) Allerdings werden der dynamischen Entwicklung der Gemeinschaft keine dogmatischen Schranken gesetzt. Einem Wandel in der Rechtsnatur dieser Staatengemeinschaft steht nichts entgegen, wenn er zweckmäßig erscheint, und zwar gemäß Abschnitt F der Erklärung der Eintracht, wonach eine regelmäßige Überprüfung der Organisationsstruktur von ASEAN im Hinblick auf eine mögliche Verbesserung der Effektivität vereinbart ist, einschließlich solcher Untersuchungen, inwieweit neue institutionelle Rahmenbedingungen für den Verband erwünscht sind. Eine Diskussion innerhalb der ASEAN-Gruppe in Richtung Supra-Nationalität hat aber bis jetzt nicht stattgefunden. Der Beschluß zur Errichtung des zentralen ASEAN-Sekretariats im Abkommen von Denpasar ist dafür kein Indiz. Dem Generalsekretär werden durch das Abkommen nur Funktionen zugewiesen, die dem reibungslosen Ablauf der intergouvernementalen Gremien dienen. Das Sekretariat ist damit nur ein Hilfsorgan. Es besitzt keine Vollmacht, für den Verband rechtsverbindlich zu handeln. Lediglich die Durchführung beschlossener Aktionsprogramme der Ministerräte kann ihm gemäß den von den Ministern gebilligten politischen Richtlinien zugewiesen werden. Die Staatenverbindung besitzt somit kein Organ, das den Mitgliedsstaaten gegenüber einen eigenen Willen entfalten könnte und Zuständigkeiten hat, die ihm supra-nationale Befugnisse, ähnlich wie der EG-Kommission, verleihen.(24)

Angesichts der positiven Entwicklung in den Beziehungen EG - ASEAN wurde sowohl auf dem 4. Außenministertreffen der beiden völkerrechtlich unterschiedlichen Gemeinschaften am 24. März 1980 in Bangkok als auch auf dem am 28.6.1983 ebenfalls in Bangkok durchgeführten Dialogtreffen (25) der Wunsch bekräftigt, die Beziehungen in Zukunft zu intensivieren und die Zusammenarbeit zu verstärken.(26) Einer Verlängerung des am 7. März 1980 auf fünf Jahre zwischen ASEAN und der EG geschlossenen Kooperationsabkommens dürften deshalb über 1985 hinaus keine besonderen Hindernisse entgegenstehen. Hinsichtlich des völkerrechtlich verbindlichen Verlängerungsvertrages wird die Europäische Gemeinschaft als Völkerrechtssubjekt vom Ratspräsidenten und dem für die Außenbeziehungen zuständigen Kommissionsmitglied wieder vertreten werden, während auf Seiten der ASEAN die vertragswirksame Erklärung von dem bevollmächtigten Vertreter aller sechs ASEAN-Mitglieder abgegeben wird. Die letztgenannte Handlungsweise mag Europäern, die sich mehr an die energische

Organisation von Instrumentarien gewöhnt haben, unzeitgemäß und bürokratisch aufwendig erscheinen. Ob die in Asien erprobte Art der jahrelangen Gespräche, der Ausnutzung eines relativ langen Zeitraums, des Ab tastens von Möglichkeiten und des längeren Eingewöhnens in Zusammenarbeit nicht doch eine bessere Grundlage für Vereinbarungen bietet, bleibt abzuwarten. Das gegenüber Europäern unterschiedliche Rechts empfinden, dem natürlichen Ablauf mehr Raum zu geben als sogleich kodifizierten Normen, ist, was die Erfahrung zeigt, so erfolglos nicht gewesen. Politische Psychologie, die Probleme solange in einem unentschiedenen Schwebezustand läßt, bis sie zur Entscheidung anstehen, gehört zur asiatischen Kultur und Klugheit, über die die Europäer mehr nachdenken sollten.

### Summary

In 1985, the question of an extension of the co-operation agreement concluded between the European Community and the ASEAN countries will arise.

Of particular interest is the form in which the parties to the agreement can, in their respective areas, act in a legally binding way. Differences in historical development explain why the ASEAN countries make legally binding declarations only as a community of states, whereas the EC regulates its external relations as an international personality. One major reason for this manner of proceeding may also be seen in the fact that, as a result of their respective experiences and customs, Asians and Europeans have a different approach to the law.

### Notes

- (1) Gründungsdeklaration der ASEAN-Gruppe vom 8. August 1967, in: Europa-Archiv (EA) 21/1967, S. 503 f.
- (2) Nähere Einzelheiten siehe Russel H. Fifield, National and Regional Interests in ASEAN, Competition and Co-operation in International Politics. Singapore: Institute of Southeast Asian Studies, Occasional Paper Nr.57 (1979), S.5 ff.
- (3) Siehe Russel H. Fifield, ebenda.
- (4) Siehe EA 21/1967, D 508; 5. Absatz; Deklaration der bevollmächtigten Minister Indonesiens, Malaysias, der Philippinen, Singapurs und Thailands vom 8. August 1967 über die Gründung einer Gemeinschaft der südostasiati-

- schen Nationen (ASEAN); siehe auch: Aus Politik und Zeitgeschichte - Beilage zur Wochenzeitung "Das Parlament" B 8/79.
- (5) Siehe auch Robert G. Horn, Soviet-Vietnamese Relations and the Future of Southeast-Asia, in: Pacific Affairs 1978, S. 585 ff.
  - (6) Siehe EA 21/1967, D 508, 6. Absatz.
  - (7) Siehe Mehrunnisa Ali, The changing stance of ASEAN towards its communist neighbours, in: Pakistan Horizon (Karachi: The Pakistan Institute of International Affairs), Nr. 2 (1967), S. 37.
  - (8) Siehe EA 22/1975, D 607, Nr. 4, Presseerklärung der Außenminister der Mitgliedstaaten der Vereinigung südostasiatischer Nationen (ASEAN) vom 15. Mai 1975.
  - (9) EA 13/1976; D 329.
  - (10) EA 13/1976; D 326.
  - (11) EA 13/1976; D 333.
  - (12) EA 13/1976; D 330, 2. Absatz.
  - (13) EA 13/1976; D 330 ff.
  - (14) EA 13/1976; D 333.
  - (15) EA 13/1976; D 334 f.
  - (16) EA 13/1976; D 329.
  - (17) Vgl. Willy Kraus/Wilfried Lütkenhorst, Pazifisches Becken - Wachstumsdynamik, Handelsverflechtungen und Kooperationsansätze. Stuttgart 1984, S. 44 ff. Reiter, Regionale wirtschaftliche Zusammenarbeit von Staaten der Dritten Welt. Saarbrücken 1983, S. 164 ff.
  - (18) Vgl. dazu Kraft, Aspekte der regionalen wirtschaftlichen Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern. Wiesbaden 1982, S. 219 ff.
  - (19) Siehe Alois Mertes, Policy of the Federal Republic of Germany towards Asia, in: Asien, Deutsche Zeitschrift für Politik, Wirtschaft und Kultur 11 (1984), S. 11 f: "The members of ASEAN have impressively demonstrated the efficiency of market economies. They have developed into important trading partners for Germany and Europe and are regarded as the growth markets of the decades ahead in the Pacific region, which is acquiring increasing importance. It is our own interest to interlink the European market even more closely with the market of Southeast-Asia, where 290 million people live, which is as many as in the countries of the European Community. It is therefore obvious that we cannot be indifferent to the fate of this region as our trading partner and an interlocutor in a political dialogue. The Federal Republic of Germany and the ten members of the European Community have attained a

sizeable political and economic stature in Southeast-Asia. We want to preserve and expand this position, which stems from historical factors and is founded on manifold ties. This was one of the purposes of Chancellor Kohl's visit. We realize that this purpose is best served by a policy which convincingly contributes towards strengthening the independence, stability, security and economic advancement of the region. In its clear commitment to these goals, the Federal Government worked for close ties between Europe and ASEAN. The co-operation agreement and the network of consultations between the European Community and ASEAN are largely the product of German initiatives". (Unterstr. von O.W.) Siehe Willy Kraus/Wilfried Lütkenhorst, Atlantische Gegenwart - Pazifische Zukunft?, in: ASIEN, Deutsche Zeitschrift für Politik, Wirtschaft und Kultur, 10 (1984). Wilfried Lütkenhorst, Trade Policy Approaches of Pacific Basin Development Countries, in: Materialien (herausgegeben vom Institut für Entwicklungspolitik der Ruhr-Universität Bochum) 1984. Siehe Lalita P. Singh, ASEAN nach Vietnam - Probleme und Aussichten des Regionalismus und Südostasien, in: EA 23/1977, S. 837. Siehe Europa-Informationen - Auswärtige Beziehungen; ASEAN und die Europäische Gemeinschaft; Kommission der EG, 51/81, S. 5.

- (20) Siehe Klaus H. Pretzell, Grundzüge der Entwicklung und Organisation der ASEAN, in: Südostasien aktuell, September 1982, S. 63.
- (21) Siehe H.W. Arndt/Ross Garnaut, ASEAN and the Industrialization of East-Asia, in: Journal of Common Market Studies, 1979, S. 205 ff. Siehe Gerard Herrouet, L'ASEAN: Une "Communaute" en Quete de Securite et de Developpement, in: Revue d'integration europeenne 1979, II. S. 309 ff. Siehe Willy Kraus, Kündigt sich ein "pazifisches Zeitalter" an?, in: Orientierungen zur Wirtschafts- und Gesellschaftspolitik, März 1984, S. 31. Siehe Oskar Splett, Der Zusammenschluß der ASEAN-Länder, in: Indo-Asia, 16 (1974), S. 53. Siehe Rüdiger Machetzki, ASEAN: Gemeinschaft der "Ungleichen", in: Südostasien aktuell, September 1984, S.66 ff.
- (22) Siehe Klaus A. Pretzell, Grundzüge der Entwicklung und Organisation der ASEAN, in: Südostasien aktuell, September 1982, S. 65 ff.
- (23) EA 13/1976; D 326 Ziff. 8.
- (24) Siehe Willy Kraus, Die EG in der pazifischen Herausforderung, in: Außenpolitik - Zeitschrift für internationale Fragen, 2/84, S. 195 ff.

- (25) Siehe Bulletin der Bundesregierung Nr.70, S. 649 ff. vom 29.Juli 1983.
- (26) Siehe Bulletin der Bundesregierung Nr.31, S. 265 vom 29.März 1985.